

# **Kirchengesetz betr. Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers**

**Vom 20. November 1973**

(ABl. EKKPS 1974 S. 17)

## **§ 1**

- (1) Kirchengemeinden, die unter einem Pfarramt verbunden sind oder länger als 6 Monate von dem Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde mitverwaltet werden, tragen zu den Kosten der Pfarramtsverwaltung und der Unterhaltung der Dienstwohnung des Pfarrers bei.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden, insbesondere die Belastung der mitverwalteten Kirchengemeinden durch Unterhaltung eines eigenen Pfarrhauses, wird angemessen berücksichtigt.

## **§ 2**

- <sup>1</sup>Die beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren die Höhe der anteiligen Leistungen.
- <sup>2</sup>Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so setzt der Kreiskirchenrat nach Anhörung der Beteiligten die Höhe der anteiligen Leistungen fest. <sup>3</sup>Dieser entscheidet endgültig.

## **§ 3**

- (1) Die Vereinbarung oder die durch den Kreiskirchenrat getroffene Entscheidung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) <sup>1</sup>Bei Änderung der Zusammensetzung des Pfarramtsbereiches erlischt die Vereinbarung oder die durch den Kreiskirchenrat festgesetzte Regelung. <sup>2</sup>Danach ist erneut nach § 2 zu verfahren.
- (3) Bei Änderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Gemeinden ist Kündigung der Vereinbarung oder Antrag auf Änderung der Festsetzung des Kreiskirchenrates mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Rechnungsjahres möglich.

## **§ 4**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.
- (3) Bis zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 2 des Gesetzes bleiben bestehende Einzelregelungen über Kostenbeteiligung wirksam.

